

Erste Rüge: Das Gericht sei fehlerhaft zu dem Ergebnis gelangt, dass die Kommission Matrix und Niche auf der Grundlage der Niche/Matrix-Übereinkunft als potenzielle Wettbewerber habe einstufen dürfen.

Zweite Rüge: Das Gericht habe die rechtliche Würdigung zu einem potenziellen Wettbewerbsverhältnis fehlerhaft durchgeführt, indem es zu dem Ergebnis gelangt sei, dass Matrix und Servier potenzielle Wettbewerber gewesen seien, als sie die Vergleichsvereinbarung geschlossen hätten.

2. Zweiter Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe rechtsfehlerhaft festgestellt, dass die Vereinbarung einen wettbewerbsbeschränkenden Zweck gehabt habe.

Erste Rüge: Das Gericht habe fehlerhaft festgestellt, dass eine Patentvergleichsvereinbarung auch dann einen wettbewerbsbeschränkenden Zweck haben könne, wenn sich die Klauseln dieser Vereinbarung im Rahmen des Patents hielten.

Zweite Rüge: Das Gericht habe aus dem angeblichen Anreiz, der in der Zahlung von Servier an Matrix liegen solle, rechtsfehlerhaft eine bezweckte Wettbewerbsbeschränkung hergeleitet.

Dritte Rüge: Das Gericht habe einen Irrtum hinsichtlich der Art und Weise begangen, in der es das Vorliegen eines Anreizes aus der von Matrix erhaltenen Zahlung hergeleitet habe.

3. Dritter Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe es rechtsfehlerhaft abgelehnt, über die von der Kommission vorgenommene Einstufung der Vergleichsvereinbarung als bewirkte Wettbewerbsbeschränkung zu befinden.
4. Vierter Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe rechtsfehlerhaft festgestellt, dass die Mylan Inc. im maßgeblichen Zeitraum einen bestimmenden Einfluss auf das Verhalten von Matrix ausgeübt habe.
5. Fünfter Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe mit der Feststellung, dass den Rechtsmittelführerinnen eine Geldbuße habe auferlegt werden dürfen, gegen Art. 23 der Verordnung 1/2003⁽²⁾, den Grundsatz *nullum crimen, nulla poena sine lege* und den Grundsatz der Rechtssicherheit verstoßen.

⁽¹⁾ Zusammenfassung des Beschlusses der Kommission vom 9. Juli 2014 in einem Verfahren nach den Artikeln 101 und 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Sache AT.39612 — Perindopril (Servier)) (bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2014) 4955) (ABl. 2016, C 393, S. 7).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. 2003, L 1, S. 1).

Rechtsmittel, eingelegt am 28. Februar 2019 von der Teva UK Ltd, der Teva Pharmaceuticals Europe BV und der Teva Pharmaceutical Industries Ltd gegen das Urteil des Gerichts (Neunte Kammer) vom 12. Dezember 2018 in der Rechtssache T-679/14, Teva UK Ltd u. a./Kommission

(Rechtssache C-198/19 P)

(2019/C 164/32)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerinnen: Teva UK Ltd, Teva Pharmaceuticals Europe BV und Teva Pharmaceutical Industries Ltd (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt D. Tayar und Rechtsanwältin A. Richard)

Andere Parteien des Verfahrens: European Generic medicines Association AISBL (EGA), Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerinnen beantragen,

- das Rechtsmittel zuzulassen und die Klage für zulässig zu erklären;
- das Urteil des Gerichts vom 12. Dezember 2018 in der Rechtssache T-679/14 aufzuheben;
- die Rechtssache zur neuerlichen Entscheidung an das Gericht zurückzuverweisen, es sei denn, dass sich der Gerichtshof für ausreichend unterrichtet hält, um den Beschluss COMP/AT.396123 ⁽¹⁾ „Perindopril (Servier)“ der Kommission vom 9. Juli 2014 für nichtig zu erklären, soweit darin festgestellt wird, dass die Teva UK Ltd, die Teva Pharmaceuticals Europe BV und die Teva Pharmaceuticals Industries Ltd gegen Art. 101 AEUV verstoßen haben, und die der Teva UK Ltd, der Teva Pharmaceuticals Europe B.V. und der Teva Pharmaceutical Industries Ltd auferlegte Geldbuße für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens (einschließlich der Kosten, die den Rechtsmittelführerinnen vor dem Gerichtshof und vor dem Gericht entstanden sind) aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerinnen stützen ihr Rechtsmittel auf drei Gründe.

1. Das Gericht habe hinsichtlich des zur Beurteilung, ob Teva möglicherweise eine Mitbewerberin von Servier gewesen sei, herangezogenen Maßstabs einen Rechtsfehler begangen.
2. Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, als es festgestellt habe, dass die Vereinbarung eine „bezweckte Einschränkung“ im Sinne von Art. 101 Abs. 1 AEUV gewesen sei.
3. Das Gericht habe bei der Anwendung von Art. 101 Abs. 3 AEUV einen Rechtsfehler begangen.

⁽¹⁾ Zusammenfassung des Beschlusses der Kommission vom 9. Juli 2014 in einem Verfahren nach den Art. 101 und 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Union (Sache AT.39612 — Perindopril [Servier]) (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C[2014] 4955) (Abl. 2016, C 393, S. 7).

Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Rejonowy dla Łodzi-Śródmieścia w Łodzi (Polen), eingereicht am 27. Februar 2019 — RL sp. z o.o./J. M.

(Rechtssache C-199/19)

(2019/C 164/33)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Rejonowy dla Łodzi-Śródmieścia w Łodzi